



Zusammenfassung unseres Treffens vom 11.08.2019

Thema: „Was heißt es, aus guten Gründen zu handeln?“

Anwesende: Anna Strasser, Hans-Joachim Kiderlen, Patrick Plehn, Renate Teucher, Alexander v. Falkenhausen, Wolfgang Sohst.

Ort: Café „Spreegold“, Bikini-Haus am Zoo

Handeln ist der allgemeinen Auffassung zufolge ein **zweckgerichtetes Verhalten von Menschen**: Die dabei zum Einsatz kommenden Mittel stehen dabei in einem rationalen, d.h. plausiblen und allgemein verständlichen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Der Zweck selbst ist aber letztlich nicht rational begründbar, sondern emotional oder durch individuelle oder kollektive Wertvorgaben gesetzt. Tieren und Maschinen schreiben wir üblicherweise keine Handlungsfähigkeit zu.

Wenn man eine handelnde Person nach den Gründen ihres Handelns fragt, sind manche Antworten darauf akzeptabler als andere. Ein wesentliches Kriterium der Akzeptanz von Handlungsgründen ist die Verständlichkeit und **Transparenz der Begründungskette**. Dies ist aber keine Frage des nur sprachlichen Verstehens. Handlungsgründe unterliegen vielmehr solchen zwar hoch geschätzten, aber letztlich dunklen Bezügen, die wir als ‚Denkvermögen‘, ‚Bewusstsein‘, ‚Vernunft‘, ‚Selbstkontrolle‘, ‚Verantwortung‘ etc. bezeichnen. Gute Handlungsgründe beruhen demnach auf der Annahme, dass wir unser Handeln **denkend planen und kontrollieren**, und dass wir uns unter den verfügbaren Alternativen für eine verantwortliche, d.h. öffentlich vertretbare Variante entscheiden. Dazu gehört insbesondere auch eine **Folgenabschätzung**. Grundsätzlich ist eine Handlungserklärung umso plausibler (deshalb nicht unbedingt akzeptabler, was das Ziel angeht), je mehr das angestrebte Ziel dem tatsächlichen Handlungserfolg entspricht. Soweit der **Idealtypus** unserer Vorstellung vom gut begründeten Handeln.

Tatsächlich ist bereits die **Abgrenzung von Verhalten und Handeln** fraglich. Beispielsweise liegt ein starker Juckreiz als Handlungsauslöser, der womöglich zu einem Autounfall führt, auf der Grenze von Verhalten und Handlung. Letztere baut zwar auf Verhalten auf und schließt auch die Untätigkeit ein. Wie genau aber wird Verhalten zu Handlung? Hier sind zunächst zwei Aspekte zu unterscheiden:

- a) *Wer* qualifiziert Verhalten als Handlung?
- b) *Was* qualifiziert Verhalten als Handlung?

Zu a): Im sozialen Ereignisraum wird Verhalten erst durch **Selbst- und/oder Fremdzuschreibung** zur Handlung: Eine Person entscheidet nicht allein, ob sie handelt oder sich nur verhält. Vielmehr liegt diese Entscheidung überwiegend bei ihrer sozialen Umgebung, sei es beiläufig im Alltag oder explizit, d.h. institutionell. Ein **unkontrollierbares körperliches Agieren**, sei es schreckhaft, reflexartig oder krankheitsbedingt, wird üblicherweise nicht als Handlung angesehen, sondern bleibt ‚nur‘ Verhalten. Im Umgang miteinander gehen wir allerdings vom **Primat des begründeten Handelns** aus, weil sonst die **soziale Ordnung** zusammenzubrechen droht. Wir *wollen* Ereignisse verantwortlich zuschreiben, um unser Miteinander zu verstehen und es notfalls korrigieren zu können. Wer z.B. einen Schaden verursacht (die Ursächlichkeit einmal vorausgesetzt), muss deshalb zeigen, dass dies *nicht* auf Grund einer (haftungsbegründenden) Handlung geschah, sie folglich auch nicht verantwortlich ist.

Zu b): Hier ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Begründungen zu unterscheiden. Zum einen handeln wir aus emotionalen Regungen heraus: Wir wollen, lieben, hassen etwas etc. und werden deshalb aktiv.

Zum anderen denken wir ‚kühl‘, d.h. unabhängig von Emotionen, bewusst, zweckbezogen und in vieler Hinsicht kalkulierend, darüber nach, wie sich bestimmte Zwecke am besten realisieren lassen. Der ‚gute‘ Grund für eine Handlung scheint nun insbesondere jener zu sein, der sich auf letzteres Vorgehen stützen kann. Dies legt es nahe, die emotionale Komponente des Handelns als **Motiv** von der denkend reflektierten d.h. **rationalen Begründung** zu trennen. Ein wichtiger und allgemein akzeptierter Bestandteil solcher rationalen Begründungen sind allerdings auch die **Grundüberzeugungen** eines Menschen, obwohl diese häufig nicht im strikten Sinne rational und eindeutig sind. Natürlich kann man sein Verhalten auch ausschließlich motivisch erklären. Die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz steigt aber deutlich, wenn man seine Motive auch zu rationalisieren vermag. Motive und Überzeugungen gehen demnach der ‚guten‘ Begründung voraus oder liegen ihr zugrunde. Sie sind dafür wohl notwendig, aber nicht hinreichend.

Darüber hinaus spielen auch die sog. Instinkte bzw. ein noch gar nicht konkretisierter Wille als rein dynamische Potenz bei der Formierung von Handlung eine wichtige Rolle. Die gute Begründung muss deshalb nicht notwendig eine moralisch gute sein. Häufig genügen bereits die **Schlüssigkeit und Effizienz** im Zusammenhang von Plan und Realisierung, um eine Handlung als gut zu qualifizieren. Hier bezeichnet ‚gut‘ also eine rein instrumentelle Qualität des Handelns. Handlungen lassen sich ferner, je nach Betrachterperspektive, auf ganz verschiedenen Skalen verstehen, die meist **dichotomische Extrema** aufweisen, z.B. ‚gut ./ . böse‘, ‚emotionales Motiv ./ . rationaler Grund‘, ‚ernst ./ . unernst‘, ‚aus Gewohnheit oder Tradition ./ . individuell überlegt‘, ‚schlüssig ./ . unschlüssig‘ etc. All dies spielt bei der sekundären Zuschreibung von Verantwortung eine Rolle, nicht jedoch bei der primären Handlungszuschreibung.

Eine allgemein als unzureichend empfundene Handlungsbegründung ist die rein biographisch-kausale Herleitung von Handeln. So entlastet sich der Täter vor dem Strafrichter nicht durch Darlegung seiner gescheiterten Erziehung. Um unsere Sozialordnung aufrechtzuerhalten, können wir den Menschen nicht als **deterministischen Apparat** betrachten. Andernfalls gäbe es keine Möglichkeit der Zuschreibung von Verantwortung mehr als wichtigste Konsequenz der Handlungszuschreibung.

Handlungsgründe können, insbesondere wenn sie *post factum*, d.h. als Rechtfertigung verlangt werden, vielfältig ausfallen. Wir können hier von einem ‚**Raum der Gründe**‘ wie von einem Vorrat sprechen, aus dem wir uns nach bestimmten Regeln bedienen. Nun geschieht es aber häufig, dass

- a) Handlungsbeteiligte sich über ihre eigenen und fremde Handlungsgründe täuschen
- b) Gründe erfunden werden, um nicht als irrational dazustehen und Verantwortung zu minimieren
- c) zwar Gründe angegeben werden können, diese aber sehr diffus und vieldeutig bleiben.

Dies stellt uns vor die Frage, ob es auch gänzlich **unbewusste Gründe** für unser Handeln gibt. Zumindest in der öffentlichen Besprechung von Handlungsgründen scheint dies widersprüchlich, weil sich aus unbewussten Zusammenhängen zwar Handlungszuschreibung, aber keine Verantwortung herleiten lässt: Verantwortung setzt ein weitgehend **realitätsgerechtes Bewusstsein** der Situation voraus. Zwar hat insbesondere die Psychoanalyse auf den großen Anteil des Unterbewussten an unserem Verhalten hingewiesen. Die Integration dieser allgemein unstrittigen Auffassung in den sozialen Verantwortungszusammenhang ist aber ungeklärt.

Wir gehen vielmehr normalerweise von einem **rationalen Handlungsmodell** aus, das sich folgendermaßen darstellen lässt:

- (1) Unspezifischer Aktionswille / Instinkte etc. → (2) Motive (wert- und zielbezogen) → (3) Rationalisierung durch Begründung (unter Einbeziehung von Überzeugungen, normativer Vorgaben und Folgenabschätzung) → (4) Ausführung der Handlung → (5) Ergebnis → (6) soziale Beurteilung

Dieses Modell wirkt allerdings klarer, als es bei genauerer Betrachtung ist. So ist der Zusammenhang zwischen einem Handlungsgrund (Beispiel: politisch verursachte, globale Klimaverschlechterung) und der gewählten Handlung (Schule schwänzen, um an Demonstration dagegen teilnehmen zu können) normativ fragwürdig: Welche Mittel rechtfertigen hier und in ähnlichen Fällen welchen Zweck? Wo sind die **Grenzen der Geltung subjektiver Überzeugungen** als öffentlich akzeptabler Handlungsgrund? Zweifelhaft ist auch die Tauglichkeit *falscher* Überzeugungen zur guten Handlungsbegründung: Wer am Roulettetisch auf die Frage, warum sie auf ‚rot‘ setzt, antwortet: „Weil ‚rot‘ die größten Gewinnchancen hat“, sitzt offensichtlich einem Irrtum auf. Ein solcher Irrtum disqualifiziert aber noch nicht die Handlung insgesamt als Nicht-Handeln. Irrationalität schützt deshalb auch nicht vor der Zuschreibung von Verantwortung.

Ein Widerspruch gegen dieses Modell könnte lauten: Das vorstehende Modell bevorzugt sehr stark eine **Umformung der naturhaften Regungen in berechnete Planerfüllung**, nur weil dies sozial verlangt wird. Dem steht ein wichtiger Handlungstyp gegenüber, der nicht in dieses Schema passt. Dies ist der ausschließlich sich selbst gegenüber verantwortliche, ‚auf eigene Faust‘ oder ‚auf gut Glück‘ handelnde Mensch in der undurchdringlichen Kontingenz seiner Lebensumstände. Der Prototyp eines solchen Akteurs ist der **Abenteurer**, der **Unternehmer**, der charismatische **ideologische Führer** und ähnliche Figuren. Sie alle passen nicht in ein Modell, das ständige und möglichst internalisierte Verhaltensbegründung aus der Perspektive sozialer Verträglichkeit fordert und damit von vornherein disziplinierend, d.h. einschränkend wirkt. Dabei ist dieser Typ von Akteur gerade der **motivational intensivste** von allen. Sein entschiedenes Vordringen in ‚*unchartered waters*‘ speist sich gerade aus dem **Reiz des Ungewissen**. Der erwartete Lohn solchen Handelns ist häufig nur vage und ohnehin besonders unsicher. Es ist hier also gerade nicht das erlaubte, vordefinierte und deshalb ‚richtig‘ kalkulierte Vorgehen, das mit relativ hoher Aussicht auf sozialen Erfolg lockt. Ein eigenmächtiges, charakterlich ‚faustisches‘ Handeln fordert das normative Paradigma der Aufrechterhaltung und Fortschreibung sozialer Ordnung deshalb radikal heraus. Gerade dadurch wird es aber zum **Träger von sozialer Entwicklung**, die sonst eher unterdrückt wird. Es kann damit – bei aller inneren Widersprüchlichkeit – einen besonderen metaethischen Wert für sich beanspruchen.

(ws, 18.08.2019)